



# Ehrungsordnung des Fischereiverein Diepersdorf e. V. in der Fassung vom Juni 2016

## § 1

Untadelige allgemeine, verbands- und vereinsmäßige, insbesondere sport- und waidgerechte Haltung vorausgesetzt, können besondere Leistungen und Verdienste von Vereinsmitgliedern oder Dritten um den Fischereiverein Diepersdorf e.V. oder die Fischerei im Allgemeinen durch Auszeichnungen anerkannt werden.

## § 2

Auszeichnungen sind

- a) die Verleihungsurkunde 25 Jahre Mitgliedschaft,
- b) die Verleihungsurkunde 40 Jahre Mitgliedschaft,
- c) die Verleihung des Ehrenzeichens,
- d) die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens,
- e) die Verleihung des großen goldenen Ehrenzeichens,
- f) die Ernennung zum Ehrenmitglied,

## § 3 zu § 2 a,

Durch die Vorstandschaft wird ausgezeichnet wer 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft und Verbandsmitglied ist. (*Verleihung durch 1. Vorstandsvorsitzenden oder Vertretung*)

## § 4 zu § 2 b,

Durch die Vorstandschaft wird ausgezeichnet wer 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft und Verbandsmitglied ist. (*Verleihung durch 1. Vorstandsvorsitzenden oder Vertretung*)

## § 5 zu § 2 c,

Auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss des Vorstandes kann das silberne Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das folgende Anforderungen erfüllt

- a) 12 Jahre Vereinsmitglied oder mehr,
  - b) 12 Jahre in Verwaltung oder 10 Jahre Vorstandschaft sowie in Kombination
  - c) große Verdienste für den Fischereiverein Diepersdorf e. V. erbracht hat
- (*Verleihung durch 1. Vorstandsvorsitzenden oder Vertretung mit dem Ehrengerichtspräsidenten*)

## § 6 zu § 2 d,

Auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss des Vorstandes kann das goldene Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das folgende Anforderungen erfüllt

- a) mehr als 25 Jahre Vereinsmitglied oder 20 Jahre Verwaltung oder 12 Jahre Vorstandschaft
- b) als Vereinsmitglied überragende Verdienste um den Fischereiverein Diepersdorf e. V. erbracht hat. (*Verleihung durch 1. Vorstandsvorsitzenden oder Vertretung mit dem Ehrengerichtspräsidenten*)

## § 7 zu § 2 e,

Auf Beschluss des Vorstandes kann (3 Jahre nach Verleihung des goldenen Ehrenzeichens) das große goldene Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das ungewöhnliche und überragende Leistungen von bleibendem Wert erbracht hat, sei es im Verband, Bezirk, Verein oder in der Fischerei im allgemeinen. (*Verleihung durch 1. Vorstandsvorsitzenden oder Vertretung mit dem Ehrengerichtspräsidenten*)

**§ 8**

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied und die diesbezügliche Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung.

**§ 9**

Ehrevorsitzender kann ein früherer 1. Vorsitzender des Vereins werden, der sich in seiner mindestens 12 jährigen Amtszeit ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat, die den Durchschnitt erheblich übertreffen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss ohne vorherige Aussprache.

**§ 10**

An nicht vereinsangehörige Dritte kann der Vorstand verleihen  
- Das Ehrenzeichen für große Dienste

**§ 11**

In Würdigung besonderer Verdienste um den Verein oder aus besonderem Anlass und zu Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150 jährigem Bestehen) kann der Vorstand Pokale, Wandteller, Plaketten oder dergleichen vergeben.

**§ 12**

Sämtliche Ehrungen können auf Beschluss des Verleihorgans zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte als der Ehrung unwürdig erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die der Ehrung entgegenstehen.

**§ 13**

Bei Ehrungen noch aktiven Vorstandsmitgliedern ist die Abstimmung in dessen Abwesenheit zu treffen.

**§ 14**

Diese Ehrungsordnung tritt ab dem Juni 2016 in Kraft.

*Die Vorstandschaft*